

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Stiftung Bielefelder Förderschulen mit bis zu 200 Euro unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Stiftung Bielefelder Förderschulen ist durch Bescheid vom 24. Juli 2020 durch das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt unter der Steuernummer 349/5995/0762 als den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe dienend anerkannt.

Die Stiftung Bielefelder Förderschulen ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Die Stiftung Bielefelder Förderschulen verwendet Ihre Spende für diese satzungsmäßigen Zwecke.

## Vielen Dank für Ihre Spende

Im Namen der Stiftung Bielefelder Förderschulen möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung förderbedürftiger Kinder und Jugendlicher an Bielefelder Schulen und Bildungseinrichtungen geleistet.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie die Stiftung Bielefelder Förderschulen auch künftig unterstützen könnten – in ideeller oder finanzieller Form oder durch Ihre aktive Mitarbeit an Projekten der Stiftung Bielefelder Förderschulen.